



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Feststellung Unterschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 13. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

Fünfmalige Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50.

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen **eine 7-Tages-Inzidenz von unter 50** aus: 06. Juni 2021: 45,1; 07. Juni 2021: 43,7; 08. Juni 2021: 45,9; 09. Juni 2021: 34,9; 10. Juni 2021: 29,1 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>). Es gelten die daran anknüpfenden Regelungen der 13. BayIfSMV.

Regelungen und Lockerungen entsprechend der 13. BayIfSMV

Somit gelten **ab Samstag, den 12. Juni 2021, 00.00 Uhr** die an diese Inzidenzen anknüpfenden Regelungen und Lockerungen der 13. BayIfSMV. Dies umfasst insbesondere für viele Bereiche den Wegfall der Testpflicht.

Hinweise

Die Stadt Ingolstadt hat als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 13. BayIfSMV unverzüglich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV gelten die entsprechenden Lockerungen bei Unterschreitung an fünf aufeinander folgenden Tagen erst ab dem übernächsten darauf folgenden Tag (also ab dem siebten Tag).

Die jeweils aktuell geltenden Regelungen sind einsehbar unter:
<https://www.ingolstadt.de/coronaaktuell>

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 10.06.2021

gez. Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung